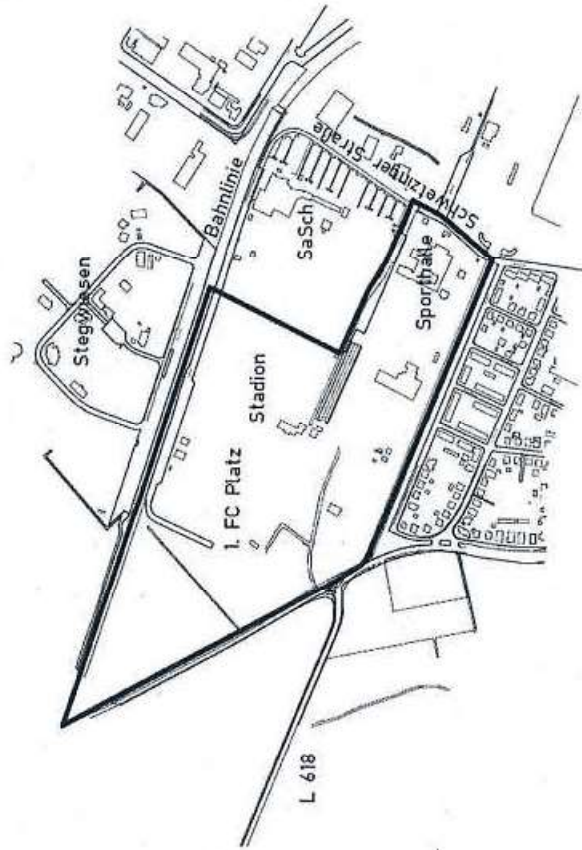


Anlage: Plan zum Geltungsbereich der Stadionordnung

Geltungsbereich der Polizeiverordnung der Stadt Bruchsal für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Platz des 1. FC Bruchsal 1899 e.V. und dem umliegenden Sportgelände (Stadionordnung)



Die Zugehörigkeit dieses Plans zur Polizeiverordnung der Stadt Bruchsal als Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Platz des 1. FC Bruchsal 1899 e.V. und dem umliegenden Sportgelände (Stadionordnung) vom 22. Oktober 2020, der der Gemeinderat am 21.10.2020 zugestimmt hat, wird bestätigt.

Bruchsal, den 22. Oktober 2020

Handwritten signature of Andreas Glaser, Bürgermeister.

Bekanntmachung

Satzung über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Weststadt-Weidenbusch“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 21. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§1

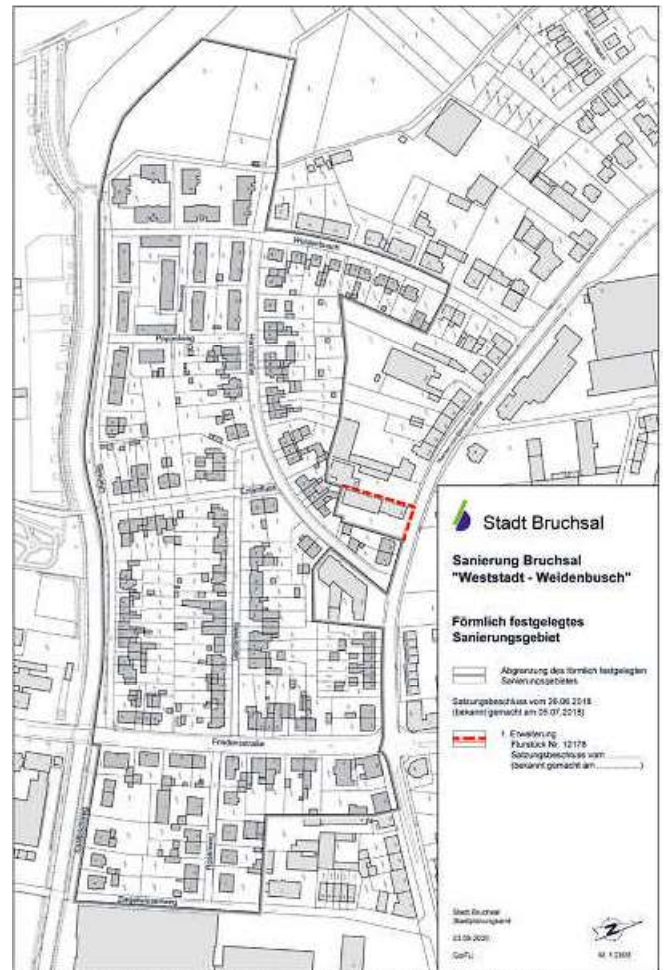
1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Weststadt-Weidenbusch“

Die nachfolgend näher beschriebene Fläche weist städtebauliche Missstände auf. Diese Flächen sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Der Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss vom 23.10.2018 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Weststadt-Weidenbusch, ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 25.10.2018 wird daher um das anschließend aufgeführte Grundstück der Gemarkung Bruchsal, Flurstück Nr. 12178 erweitert: Der räumliche Geltungsbereich, der in die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes, durch Erweiterung einbezogene Fläche, ergibt sich aus dem Lageplan vom 23.09.2020. Die Umfangsgrenze ist durch eine rote Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren, Genehmigungspflichten und Dauer

- 1. Die Sanierungsmaßnahme wird entsprechend § 142 Abs. 3 BauGB im klassischen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.
2. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt beibehalten
3. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Weststadt-Weidenbusch“ durchgeführt werden soll, endet am 31. Dezember 2032.



§ 3**Inkrafttreten**

Diese Änderungsatzung über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Weststadt-Weidenbusch“ tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bruchsal, 22.10.2020

gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Büchenau Alter Ortskern“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 21.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Abgrenzung des Sanierungsgebietes**

Das Sanierungsgebiet wird entsprechend dem Lageplan vom 03.08.2020 abgegrenzt. Es umfasst die Flurstücke der Gemarkung Büchenau Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 9, 14, 14/1, 14/2, 15, 15/1, 15/2, 18, 18/1, 19, 19/1, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 32, 33, 33/1, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 45/1, 46, 47/1, 47/3, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/10, 47/13, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 75/1, 76, 76/1, 77, 77/1, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 89, 91, 94, 95, 96, 96/1, 97, 98, 99, 100, 101, 101/1, 102, 102/2, 140, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 112/1, 113, 114, 115, 116, 121/1, 121/2, 124/1, 124/3, 126, 126/1, 127, 127/1, 128, 129, 130, 131, 131/1, 132, 133, 133/1, 134, 134/1, 135, 136, 137, 137/1, 139, 140, 140/1, 141, 142, 142/1, 143, 143/1, 143/2, 144, 145, 146, 146/1, 146/2, 146/3, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 159, 161/1, 161/2, 161/5, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 167/1, 168, 169, 170, 170/1, 171, 171/1, 172, 175, 176, 177, 177/1, 178, 182, 186, 186/1, 187, 187/1, 188, 188/1, 188/2, 385/3, 385/8, 385/10, 395/4, 396/5, 399, 399/2, 399/4, 399/7, 399/8, 399/9, 399/10, 399/11, 399/12, 399/13, 399/16, 402/1, 402/6, 404/10, 405/1, 405/10, 405/11, 405/12, 406/10, 407/1, 407/6, 407/7, 409/1, 411/6, 411/7, 413/1, 413/3, 413/4, 414, 415/1, 415/8, 415/9, 415/11, 420/1, 420/8, 421/1, 422/1, 422/9, 422/10, 425/1, 425/7, 426/3, 427/3, 428, 431/2, 431/6, 432/2, 432/3, 433/3, 433/4, 434/2, 435/2, 435/4, 435/6, 438, 438/2, 438/3, 439, 448/1, 450/3, 452/3, 453/1, 453/2, 485/1, 485/2, 485/3, 518, 527, 528, 529, 530/4, 530/5, 535/2, 538/1, 540/2, 540/3, 542, 543/1, 453/5, 2996, 3096, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3172/1, 3173, 3173/1, 3174

§ 2**Sanierungsverfahren**

Die Satzung wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendungen der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen.

§ 3**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge werden insgesamt ausgeschlossen.

§ 4**Durchführungszeitraum**

Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2030 abgeschlossen sein.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

3. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Bruchsal, den 22.10.2020

gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Aus dem Rathaus**Digitalisierung im Bürgerbüro/in den Verwaltungsstellen – Teil 2:**

Nachdem bargeldloses Zahlen bereits seit einiger Zeit im Bürgerbüro im Rathaus am Otto-Oppenheimer-Platz möglich ist, kann man jetzt auch in den Verwaltungsstellen der Stadtteile seine Geldkarte zum Bezahlen verwenden. „Dies ist letztlich nicht auf Corona zurückzuführen, sondern es war an der Zeit, den Bürgerinnen und Bürgern diesen Service anzubieten“, sagt Susanne Kaiser, Leiterin des Bürgeramtes und damit auch Chefin für das Bürgerbüro und die Verwaltungsstellen. Es gab immer wieder Anfragen, ob man nicht seine Verwaltungsgebühren, die bei Anträgen anfallen „per

